

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dunja Wolff (SPD)

vom 13. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2026)

zum Thema:

Jugend- und Familieneinrichtungen

und **Antwort** vom 2. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. April 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dunja Wolff (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25576
vom 13. März 2026
über Jugend- und Familieneinrichtungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Bezirk Treptow-Köpenick um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Welchen Stellenwert hat die Jugend- und Familienarbeit für den Senat?

Zu 1.: Die Jugendförderung gemäß § 11 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) und die Familienförderung gemäß § 16 SGB VIII sind ein zentraler Pfeiler der sozialen Infrastruktur Berlins und leistet in allen zwölf Bezirken einen entscheidenden Beitrag zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Junge Menschen und Familien werden maßgeblich in ihrer Lebenswelt unterstützt, ihre Selbstbestimmung wird gestärkt und es werden ihnen Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Mitwirkung eröffnet.

Die Berliner Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII orientiert sich an den Bedürfnissen der jungen Menschen vor Ort. Offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,

außerschulische Bildungsprojekte, kulturelle und sportliche Angebote sowie Beteiligungsformate schaffen Räume, in denen Jugendliche ihre Persönlichkeit entwickeln, soziale Kompetenzen erwerben und demokratische Erfahrungen sammeln können. Sozialräumliche Zugänglichkeit und Niedrigschwelligkeit stellen sicher, dass alle Jugendlichen – unabhängig von Herkunft oder sozialer Situation – gleichberechtigte Teilhabechancen erhalten.

Die Förderung von Familien nach § 16 SGB VIII ist ebenfalls integraler Bestandteil der Berliner Jugendhilfe. Die Gestaltung familiengerechter Rahmenbedingungen hat im Land Berlin in den vergangenen Jahren stetig an Bedeutung gewonnen. Angebote zur Unterstützung, Beratung und Begegnung stärken Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung, fördern ihre Kompetenzen und tragen dazu bei, belastende Lebenssituationen frühzeitig zu erkennen und zu bewältigen.

Berlin weist eine eng vernetzte, sozialräumlich ausgerichtete Infrastruktur auf, die junge Menschen und Familien direkt in ihrem Lebensumfeld erreicht. Beteiligung, Integration und die Anerkennung von Vielfalt sind dabei zentrale Leitprinzipien. Quartiersorientierte Projekte, lokale Netzwerke und niedrigschwellige Angebote fördern den Zusammenhalt, stärken die demokratische Partizipation und machen gesellschaftliche Teilhabe erfahrbar.

Die Jugend- und Familienarbeit sind somit nicht nur präventive und integrative Handlungsfelder, sondern strategische Instrumente der sozialen Stadtentwicklung. Eine entsprechend hohe Bedeutung wird ihnen durch den Senat zugemessen.

Mit der Einführung und Umsetzung des Jugendfördergesetzes (JugFöG) einerseits und des Familienfördergesetzes (FamFöG) andererseits wurden beide Handlungsfelder inhaltlich und finanziell gestärkt, um über Fachstandards und Jugendförderpläne die Angebote flächendeckend abzusichern und die Strukturqualität weiterzuentwickeln.

Beide Gesetze sollen gewährleisten, dass die Infrastruktur der Jugend- und Familienförderung bedarfsgerecht bereitgestellt wird, im Rahmen derer junge Menschen und Familien gleiche Chancen für gesellschaftliche Teilhabe und persönliche Entwicklung erhalten (vgl. § 11, § 16 SGB VIII; Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz (AG KJHG)).

2. Wie viele Jugend- und Familieneinrichtungen gibt es in Berlin? Wie verteilen sich diese über die Bezirke?

3. Welche dieser Einrichtungen werden gefördert? Für wie viele dieser Förderungen werden die Zuwendungen reduziert?

Zu 2. und 3.: In Berlin existieren insgesamt 413 Standorte der bezirklichen Jugendförderung (Stand vom 31.12.2024¹) sowie im Haushaltsjahr 2026 insgesamt 50 weitere landesfinanzierte Einrichtungen der Angebotsform 1, d. h. der standortgebundenen, offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII.²

Hierunter fallen neben Jugendfreizeiteinrichtungen, schwerpunktorientierten Einrichtungen wie Jugendkulturzentren oder Medienkompetenzzentren auch Schülerclubs, Abenteuerspielplätze, pädagogisch betreute Spielplätze sowie Kinderbauernhöfe. Informationen aus den Bezirken, welche von den 413 bezirklichen Standorten im Haushaltsjahr 2026 im Vergleich zu 2025 von finanziellen Reduzierungen betroffen sind, liegen dem Senat nicht vor bzw. konnten so kurzfristig nicht eingeholt werden.

Bei den landesgeförderten Einrichtungen wurden im Haushaltsjahr 2026 keine Reduzierungen im Vergleich zu 2025 vorgenommen, sondern neue gesamtstädtische Einrichtungen in die Förderung aufgenommen. Die Verteilung der bezirklichen und landesgeförderten Standorte auf die zwölf Bezirke kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

¹ Die Daten für 2025 liegen dem Senat noch nicht vor.

² Gemeint sind die folgenden Angebote, die der Angebotsform 1 zugeordnet werden können: EOTO – Jugendclub (EOTO e.V.), Zusammen Berlin (Israel Community Europe e.V.), Freie Jugendarbeit (Masorti e.V.), Stärkung Jugendarbeit (Bekennniskirche Treptow), Queeres Jugendzentrum Prenzlauer Berg, Queeres Jugendzentrum Q*ube Neukölln (Outreach gGmbH), Queeres Jugendzentrum Qualle Spandau (Trialog), Queeres Jugendzentrum JuKuZ Treptow-Köpenick (HVD), Kinderbauernhof Pinke Panke, Indiwí – inklusive Jugendfreizeiteinrichtung (BDB), Cabuwazi Standort Tempelhofer Feld, Kinder- und Jugendclub (Sinneswandel gGmbH) sowie 38 Schülerclubs des Landesprogramms „Jugendarbeit an Schule“, welche von den Bezirken kofinanziert werden.

Tab. 1: Anzahl der Standorte der Jugendförderung in Berlin

		Bezirkliche Einrichtungen der standortgebundenen, offenen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII	Landesgeförderte Einrichtungen der standortgebundenen, offenen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII	
			Anzahl Standorte (Stand: 31.12.2024)	Anzahl Standorte (Stand: 03/2026) davon Schülerclubs (Landesprogramm Jugendarbeit an Schule)
Bezirk				
01	Mitte	52	3	1
02	Friedrichshain-Kreuzberg	31	6	4
03	Pankow	47	6	4
04	Charlottenburg-Wilmersdorf	22	4	3
05	Spandau	27	3	2
06	Steglitz-Zehlendorf	22	3	3
07	Tempelhof-Schönberg	38	7	6
08	Neukölln	44	5	4
09	Treptow-Köpenick	29	4	2
10	Marzahn-Hellersdorf	38	3	3
11	Lichtenberg	38	3	3
12	Reinickendorf	25	3	3
Gesamt		413	50	38

Quelle: Statistik der Angebotsform 1, Berichtsjahr 2024 (Bezirke); Übersicht der landesgeförderten Angebote aus 2026

Des Weiteren gibt es in Berlin 157 Einrichtungen für Familien, die der Angebotsform 1 „einrichtungsgebundene Angebote“ gemäß FamFöG zugeordnet sind. Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser sowie Familientreffpunkte sind verlässliche Orte der Unterstützung und Beratung für Eltern und finden sich in allen zwölf Berliner Bezirken. Die folgende Darstellung zeigt die Verteilung der öffentlich (Land Berlin und seine Bezirke) finanzierten Familieneinrichtungen auf die Bezirke.

Tab. 2: Anzahl der Standorte der Familienförderung in Berlin (Angebotsform 1 - standortgebundene Einrichtungen)

	Bezirk	Standorte der bezirklich finanzierten Familienförderung nach § 16 SGB VIII	Standorte der landesgeförderten Familienförderung nach § 16 SGB VIII	Gesamt
		Familienzentren im Bezirk	Familienzentren an Grundschulen	
01	Mitte	10	2	12
02	Friedrichshain-Kreuzberg	13	1	14
03	Pankow	5	0	5
04	Charlottenburg-Wilmersdorf	5	0	5
05	Spandau	13	2	15
06	Steglitz-Zehlendorf	9	1	10
07	Tempelhof-Schönberg	8	1	9
08	Neukölln	16	2	18
09	Treptow-Köpenick	13	1	14
10	Marzahn-Hellersdorf	13	2	15
11	Lichtenberg	23	1	24
12	Reinickendorf	13	3	16
	Gesamt	141	16	157

Quelle: *Monitoringplattform Jugend- und Familie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie*

Darüber hinaus gibt es 6 gesamtstädtische Einrichtungen der Familienförderung, die ebenfalls über das Land Berlin finanziert werden. Bei den landesgeförderten Einrichtungen wurden im Haushaltsjahr 2026 keine Reduzierungen im Vergleich zu 2025 vorgenommen. Für die bezirklich finanzierten Standorte liegen dem Senat keine Informationen vor bzw. konnten so kurzfristig nicht eingeholt werden.

4. Welche Jugend- und Familieneinrichtungen sind in der laufenden Legislatur geschlossen worden?

5. Welche Jugend- und Familieneinrichtungen stehen derzeit vor dem Aus?

6. Welche Träger werden nicht weiter von einem Bezirk und/oder dem Senat gefördert oder sind von Sparmaßnahmen betroffen?

Zu 4., 5. und 6.: Für die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII wird auf die Antworten zu den Fragen 5 bis 8 der schriftlichen Anfrage S1915696 sowie auf die Antwort zur Frage 6 der schriftlichen Anfrage S1923523 verwiesen.

Für die Familienförderung nach § 16 SGB VIII sind dem Senat keine Familieneinrichtungen bekannt, die vor einer Schließung stehen. Nur in Pankow wurden

Mittel innerhalb der Familienförderung umgesteuert, um den Bedarfen der Familien im Bezirk (insbesondere hinsichtlich der räumlichen Verteilung) gezielt zu begegnen.

In dem Zuge werden zwei Familienzentren aus dem Landesprogramm im Jahr 2026 nicht fortgeführt (Familienzentrum „Busonistraße“ und Familienzentrum „Hand in Hand“).

Die landesfinanzierten Einrichtungen in der Jugend- und Familienarbeit werden im Doppelhaushalt 2026/2027 mit den Mitteln gefördert, die dafür vorgesehen sind. Einsparungen sind in diesem Bereich für den aktuellen Doppelhaushalt nicht vorgesehen.

7. Was unternehmen der Senat und die Bezirksämter zum Erhalt der Einrichtungen?

Zu 7.: Durch die im Zuge der Einführung des JugFöG und FamFöG vorgenommenen Konkretisierungen im AG KJHG sowie das Inkrafttreten der jeweils dazugehörigen Rechtsverordnungen und Rundschreiben wurden zunächst klare und verbindliche Rechtsgrundlagen für die Jugend- und Familienförderung in Berlin geschaffen sowie Fachstandards für Umfang und Qualität definiert.

Dadurch wird sichergestellt, dass die Förderung von jungen Menschen und Familien auf einer soliden rechtlichen Basis erfolgt und die verfügbaren Ressourcen nicht nur effizient und effektiv eingesetzt, sondern auch gesamtstädtisch besser gesteuert werden können. Gemäß seiner Gewährleistungsverpflichtung stellt das Land Berlin für die Jugend- und Familieneinrichtungen die zur Einhaltung des jeweiligen „Fachstandards Umfang“ (vgl. § 48 und 48a AG KJHG) notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen der Globalsummenzuweisung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit.

Darüber hinaus besteht seit der Einführung des JugFöG und FamFöG eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Förderplänen alle vier Jahre (§ 43a und § 43b AG KJHG) als Instrumente der Fachplanung und -steuerung mit dem Ziel, eine transparente Übersicht über die Bedarfs- und Angebotssituation in der Jugend- und Familienarbeit herzustellen sowie konkrete Ziele und Maßnahmen für die beiden Handlungsfelder aufzustellen, im Rahmen dessen die jeweiligen Finanzierungserfordernisse (im Bezirk/im Land Berlin) ausgewiesen werden.

Insgesamt haben sich die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen in der Berliner Jugend- und Familienförderung seit der Einführung des JugFöG und FamFöG sichtbar verbessert.

Das an die Bezirke für die fünf Angebotsformen der bezirklichen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII zugewiesene Produktsummenbudgets (PSB) ist zwischen 2020 und 2026 insgesamt um 43 % angewachsen und zwar von 95,2 Mio. € (2020) auf 135,7 Mio. € (2026). Auch die finanziellen Aufwendungen des Landes Berlin haben sich seit 2020 mehr als verdoppelt, insbesondere aufgrund der Mittel zur Prävention von Jugendgewalt sowie der gesamtstädtischen Mittel des JugFöG.

Letztere werden den Bezirken zusätzlich zum PSB in Form der auftragsweisen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt, im Jahr 2026 wurden gesamtstädtische Mittel (inklusive Mittel zur Prävention von Jugendgewalt, Maßnahme 20 des Jugendgewaltgipfels) in Höhe von rund 12,2 Mio. € bereitgestellt, welche zum Großteil für die standortgebundene, offene Jugendarbeit verwendet werden.

Trotz eines in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Bedarfs an Angeboten der Jugendarbeit konnte die Versorgungssituation deutlich stabilisiert und ausgebaut werden (z. B. durch Eröffnung neuer Standorte, Ausbau von Personalressourcen, Erweiterung der Öffnungszeiten, Erreichen von neuen Zielgruppen). Seit 2020 sind in der bezirklichen Jugendarbeit allein 20 neue Standorte der Angebotsform 1 hinzugekommen.

Zur Absicherung, dass das den Bezirken zur Verfügung gestellte PSB für die bezirkliche Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII zweckentsprechend verwendet wird, wurden seit 2020 zudem im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der gesamtstädtischen Steuerung und Umsetzung des Fachstandards Umfang verschiedene Instrumente des Controllings und Monitorings entwickelt und eingeführt.

Für jedes Haushaltsjahr (HH-Jahr) erfolgt eine schriftliche Abfrage aller Bezirke, ob und in welchem Umfang die gemäß PSB zugewiesenen Mittel für die entsprechenden Angebotsformen (so auch für die Angebotsform 1) vollumfänglich in die relevanten Kapitel und Titel der Bezirkshaushalte eingestellt wurden.

Wird kein Nachweis erbracht oder fällt die Nachweisprüfung negativ aus, wird für das betreffende HH-Jahr nicht an der Ausreichung der gesamtstädtischen Mittel des JugFöG partizipiert. Für deren Gewährung ist die Bedingung definiert, dass die über das PSB zugewiesenen Mittel vollumfänglich in den Haushaltsplänen veranschlagt bzw. zweckentsprechend für die Angebotsformen der Jugendarbeit verwendet werden.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen eines jährlichen Vergleichs der je Angebotsform zugewiesenen PSB und den in der Kosten-Leistungsrechnung (KLR) dokumentierten produktbezogenen Buchungen der tatsächlichen Aufwendungen (erweiterte Teilkosten) eine Plausibilisierung der zweckentsprechenden Mittelverwendung.

Somit wird in der Nachschau für das Vorjahr ausgewertet, in welcher Höhe die zugewiesenen Mittel für die jeweiligen Produkte (Angebotsformen) tatsächlich verwendet wurden. Zusätzlich erfolgen prozesshaft und anlassbezogen weitere Abfragen bzw. ein intensives Controlling der Bezirke, um bekanntwerdenden Auffälligkeiten im Laufe der Haushaltsjahre nachgehen zu können.

Schließlich werden die Ergebnisse des Controllings und Monitorings in regelmäßigen Abständen als Thema in den Sitzungen mit den zwölf Leitungskräften der bezirklichen Jugendförderungen sowie der Jugendamtsleitungen und Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten für Jugend eingebracht.

In diesem Rahmen erfolgt bei Bedarf eine Rückmeldung an die Bezirke, sofern die Vermutung naheliegt, dass die zur Verfügung gestellten Mittel nicht vollends für die Angebotsformen der Jugendarbeit verwendet worden sein könnten. Das Finanzcontrolling zur Überprüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung wird angesichts der angespannten Haushaltsslage in den Bezirken prozesshaft weiterentwickelt werden.

Schließlich wurde mit dem JugFöG ein Fachstandard Qualität eingeführt sowie auf dieser Grundlage die zwei bestehenden Plausibilitätskostensätze der Angebotsform 1 (öffentliche und freie Träger) angepasst. Der Fachstandard Qualität dient über die Beobachtung der Zuweisungspreise als Orientierungsgröße für die Strukturqualität der Leistungen in der standortgebundenen, offenen Jugendarbeit.

Bei der jährlichen Aktualisierung der beiden Plausibilitätskostensätze wird sich an den Indikatoren und Berechnungen des Fachstandards Qualität orientiert. Da die Plausibilitätskostensätze im Budgetierungsverfahren unmittelbar zur Anwendung kommen, stellen diese eine fachlich hergeleitete Absicherung der Mindestqualität für die Leistungserbringung der bezirklichen Jugendarbeit dar.

Auch in der Familienförderung nach § 16 SGB VIII hat sich das Produktsummenbudget der Bezirke seit der Einführung des FamFöG positiv entwickelt, was den kontinuierlichen Ausbau und die Stärkung der Familienförderung in Berlin verdeutlicht. Auch dem Vorgehen in der Jugendarbeit entsprechende standardisierte Verfahren zur Überprüfung

der zweckentsprechenden Verwendung des PSB werden in der Familienförderung jährlich vorgenommen.

Die Rückmeldungen der Bezirke fließen – wie in der Jugendarbeit – in den Bericht der SenFin an den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses (HA) im Rahmen der Nachschau über die Bezirkshaushaltspläne für die jeweiligen Jahre ein.

Darüber hinaus wurde mit dem Beschluss des FamFöG eine Regelung der Zuständigkeiten für Angebote der Familienförderung im Land Berlin getroffen. In der Folge wurden zum 1. Januar 2026 die ehemaligen im Landesprogramm geförderten Berliner Familienzentren in die Zuständigkeit der zwölf Berliner Bezirke überführt.

Im Rahmen des Zuständigkeitsübergangs wurden die Zuwendungsmittel aus Kapitel 1041, Titel 68427, Teilansatz 4 im Wege der technischen Fortschreibung der Globalsummen 2026/2027 im Juli 2025 vollständig an die Bezirke übertragen.

Mit dem Zuständigkeitsübergang verbunden ist die Vorgabe, dass die abgeschichteten Mittel zweckentsprechend zur Fortführung der Familienzentren verwendet werden. Nach der in 2026 vollzogenen Abschichtung wird der Senat im Zuge der Zusammenarbeit mit den Bezirken und mit Blick auf die Umsetzung des FamFöG den Fortgang engmaschig begutachten und die Entwicklungen im Produkt 81121 (Einrichtungsggebundene Angebote [Familienzentren, Familientreffpunkte u. ä.] in freier Trägerschaft) überprüfen.

Zur Unterstützung der Integration der abgeschichteten Familienzentren in die bestehenden bezirklichen Angebote der Angebotsform 1 wurde in Zusammenarbeit zwischen den Bezirken und dem Senat ein „Orientierungswert 2026“ ermittelt, der die unterschiedlichen Besonderheiten berücksichtigt und mittelfristig als Plausibilitätskostensatz zur Anwendung kommen soll.

Zusätzlich erhalten die Bezirke einen Teil der Verstärkungsmittel aus Kapitel 2931, Titel 97110 in 2026 (sogenannte Fluchtmittel) zur auftragsweisen Bewirtschaftung, um in Familienzentren passgenaue Angebote zur Integration geflüchteter Familien vorhalten zu können.

Zur Stärkung der Familienzentren wird auch die Vernetzung zwischen den Familienzentren durch ein vom Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) begleitetes Netzwerk der Berliner Familienzentren mit mehreren Treffen jährlich sowie

speziellen Fachtagen unterstützt. Innerhalb der Bezirke sind die Familienzentren in die fachspezifischen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII integriert.

Auch im Rahmen der Qualitätsentwicklung der Berliner Familienförderung werden in regelmäßigen Abständen Fachtage und Austauschmöglichkeiten angeboten, von denen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Familienzentren profitieren.

8. Ist das Familienzentrum Friedrichshagen der Stephanus-Stiftung gefährdet?

9. Ist es richtig, dass das Jugendzentrum „Spielhaus“ in Friedrichshagen Einsparungen infolge von Förderkürzungen vornehmen muss?

Zu 8. und 9.: Der Bezirk teilt dazu mit: „Das Familienzentrum Friedrichshagen wird im Jahr 2026 durch den Bezirk weiter gefördert. Für das Jugendzentrum „Spielhaus“ wurde am 18.12.2025 für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2026 eine Zuwendung mit Tarifstand 2025 im bezirklichen Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Damit ist in diesen Monaten keine Kürzung der Zuwendungsmittel erfolgt. Die konkrete Fördersumme für das komplette Jahr 2026 wurde am 25.03.2026 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Unter Berücksichtigung der in 2026 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können die Tarifmittel 2025 nicht in vollem Umfang an das Projekt weitergegeben werden.“

Berlin, den 2. April 2026

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie